

Zulassungsordnung für den Deutsch-Russischen Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 2011

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 19. Januar 2011 auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009 in der Fassung vom 20. Oktober 2010 sowie der Rahmenordnung für die Erstellung von Zulassungsordnungen für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Mai 2009 in der Fassung vom 21. April 2010 folgende Zulassungsordnung für den Deutsch-Russischen Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft erlassen:¹

Übersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeit
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Bewerbungsunterlagen und -fristen
§ 5	Zulassungsverfahren
§ 6	Rangliste
§ 7	Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester
§ 9	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Deutsch-Russischen Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Lehr- und Prüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam (im Folgenden Prüfungsausschuss) zuständig. Dieser kann bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens einzelne Aufgaben übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem verwaltungs- oder politikwissenschaftlichen Studiengang, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst,
 - dabei insgesamt 30 LP in drei der folgenden Kernbereiche der Politikwissenschaft erworben wurden (Politische Theorie, Politisches System Deutschlands, Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik, Verwaltung und Public Policy sowie Public Management) sowie
 - insgesamt 12 LP in Statistik und anderen verwaltungs- und politikwissenschaftlichen Schlüsselqualifikationen erworben wurden.
- (b) ein dem Buchstaben (a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.
- (c) der Nachweis von Russischkenntnissen entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

(2) Bewerber aus der Russischen Föderation können sich für das gemeinsame Deutsch-Russische Masterprogramm „Verwaltungswissenschaft“ nur an der Russischen Universität der Völkerfreundschaft Moskau bewerben.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen Nachweis vorlegen.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium Verwaltungswissenschaft. Wurde eine Zulassungsbeschränkung verhängt, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 5 statt.

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 12. April 2011.

(6) In besonderen Härtefällen sind Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung die erforderlichen Nachteilsausgleiche zu ermöglichen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang erfolgt zum Wintersemester. Der verbindliche letzte Bewerbungstermin ist der 1. Juni des jeweiligen Jahres.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.) eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- (a) ein vollständig ausgefüllter online-Zulassungsantrag;
- (b) eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Absatz 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten;
- (c) eine Kopie des *Diploma Supplement* oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden;
- (d) der Nachweis von Russischkenntnissen entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens;
- (e) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises;
- (f) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache;
- (g) ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5.000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Deutsch-

Russischen Masterstudienganges Verwaltungswissenschaft und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie bzw. ihn in besonderem Maße für dieses Studium qualifizieren, sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln;

- (h) ggf. formgebundenen Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen;
- (i) eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im Studiengang Verwaltungswissenschaft oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet;
- (j) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
- (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - (b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Es gilt die Härtefallregelung des § 5 Abs. 2 der Rahmenzulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten.
- b) Es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet.
- c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Rangliste

(1) Es wird eine Rangliste der Bewerber und Bewerberinnen erstellt. Die Rangfolge ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber und Bewerberinnen werden berücksichtigt:

- a) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), wird entsprechend des § 7 Abs. 1a der Rahmenordnung für die Erstellung von Zulassungsordnungen für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Mai 2009 mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ =	1,0 (30 Punkte)
Note ‚sehr gut‘ =	1,1 (29 Punkte)
Note ‚sehr gut‘ =	1,2 (28 Punkte)
...	
Note ‚ausreichend‘ =	3,9 (1 Punkt)
Note ‚ausreichend‘ =	4,0 (0 Punkte)

(2) Folgende weitere Qualifikationen können mit je 1 - 3 Punkten, insgesamt maximal 9 Punkte, berücksichtigt werden:

- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland (insbesondere in Russland), Praktikums- und einschlägige Berufserfahrung nach BA-Abschluss, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen.
- b) herausragende fachliche Leistungen (z. B. Auszeichnungen, Preise) der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen.
- c) besonderes gesellschaftliches Engagement,
- d) ein überzeugendes Motivationsschreiben.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Ermittlung der Rangliste nach § 6 Abs. 1 eine Mindestgesamtpunktzahl von 20 Punkten erreichen.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerberinnen und Bewerber beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der bzw. des zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das Zulassungsverfahren endet am 30.9. jeden Jahres. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Die Antragsfrist hierfür beginnt jeweils am 30.09. und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Angesichts des spezifischen Charakters des Studiengangs ist eine Zulassung in höhere Fachsemester nicht möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.